

17.10.01

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts
(WaffRNeuRegG)

TOP 16 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 27 Abs. 6 WaffG

In Art. 1 wird in § 27 Abs. 6 WaffG nach dem Wort „Kindern“ das Komma und die Worte „die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,“ gestrichen.

Begründung:

Es liegen keine Rechtstatsachen vor, die die Altersregelung rechtfertigen könnten. Bekannt gewordene Unfälle waren ausschließlich auf bauliche Mängel, aber nicht auf das Alter der Schützen zurückzuführen. Es erscheint daher vertretbar, kein Mindestalter festzulegen, sondern die Entscheidung über die Zulassung der Schützen - wie bisher - in der Hand des Betreibers zu belassen.

Ausgeliefert am 18. OKT. 2001